



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Februar 2023
(OR. en)

6250/23
ADD 1

FIN 162
PE-L 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der Exekutivagenturen zur
Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021

- *Annahme*
- *Billigung eines Schreibens*

ANLAGE 1: Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA).....	2
ANLAGE 2: Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA).....	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea).....	8
ANLAGE 4: Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)	10
ANLAGE 5: Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA).....	12
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)	14
ANLAGE 7: Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA).....	17

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)¹
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG²,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁴, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ Nachfolgerin der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA).

² ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46.

³ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR BILDUNG UND KULTUR (EACEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat ist über die Bemerkung des Rechnungshofs zu den Übertragungen von Mitteln des Jahres 2021 auf das Haushaltsjahr 2022 besorgt. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Haushaltsplanung sowie ihren Haushaltsvollzug und ihre Haushaltsvollzugszyklen weiter zu verbessern und dabei den Grundsatz der Jährlichkeit des Haushaltsplans einzuhalten.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)¹
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG²,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁴, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ Nachfolgerin der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME).

² ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

³ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen Erläuterungen durch den Rat; diese sind im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER EUROPÄISCHEN
EXEKUTIVAGENTUR FÜR DEN INNOVATIONSRAT UND FÜR KMU (EISMEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat erkennt zwar die Erwägungen der Exekutivagentur bei der Schätzung ihres eigenen Haushalts an, bedauert jedoch die Bemerkung des Rechnungshofs, dass die Exekutivagentur bei einem interinstitutionellen Vergabeverfahren für Kommunikations- und Veranstaltungsorganisationsdienste gegen die Haushaltsordnung verstoßen hat, indem sie den Puffer des Vertragswerts nicht geändert hat.

Der Rat bedauert insbesondere, dass es bei der Ausführung von Verträgen wiederholt zu Verstößen kam, wie z. B. bei Dienstleistungen, die vor Unterzeichnung des Vertrags erbracht wurden. Der Rat ersucht die Exekutivagentur daher, Abhilfemaßnahmen für Mängel bei der internen Kontrolle einzuführen, um ähnliche Risiken in Zukunft zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel¹ (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. März 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ Am 1. April 2021 wurden die Aktiva und Passiva der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel von der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales übernommen.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)¹
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung²,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁴, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ Nachfolgerin der Exekutivagentur für Innovation und Netze (INEA).

² ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

³ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung¹
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG²,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU³,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden⁴, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ Nachfolgerin der Exekutivagentur für die Forschung (REA).

² ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

³ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

⁴ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut darüber, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 keiner Erläuterungen bedürfen.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU²,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

³ ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden „Exekutivagentur“) für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATS (ERCEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Feststellung des Rechnungshofs in Bezug auf Steuern im Zusammenhang mit dem Mietvertrag für die Räumlichkeiten, für die keine ausreichenden Mittel veranschlagt waren, um die rechtlichen Verpflichtungen zu begleichen. Der Rat nimmt die Antwort der Exekutivagentur zur Kenntnis und ermutigt sie, ihre internen Kontrollen weiter zu verbessern, um die vollständige Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales
für das Haushaltsjahr 2021

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

¹ ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden¹, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (im Folgenden „Exekutivagentur“)² für das Haushaltsjahr 2021 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2021 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2021 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2021 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*

¹ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

² Am 1. April 2021 übernahm die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales auch die Aktiva und Passiva der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (Chafea).

³ ABl. C 412 vom 27.10.2022, S. 12.

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EUROPÄISCHEN EXEKUTIVAGENTUR FÜR GESUNDHEIT UND DIGITALES
(HaDEA)

Der Rat begrüßt, dass der Rechnungshof der Auffassung ist, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Belangen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge, ihres Cashflows und der Veränderungen des Nettovermögens für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Finanzregelung der Exekutivagentur vermittelt und dass die für 2021 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt Kenntnis von der Bemerkung des Rechnungshofs in Bezug auf die Mittel, die für Ausgaben für die Anmietung von Büroräumen übertragen wurden, und von der fehlenden rechtlichen Verpflichtung während der Nutzung der Räumlichkeiten. Der Rat erkennt die Begründung und die Arbeit der Exekutivagentur in Bezug auf Abhilfemaßnahmen an und ersucht die Exekutivagentur, ihre Haushaltsführung weiter zu stärken, um solche Fälle in Zukunft zu vermeiden.
